

**Anordnung  
über die Transportkostenregelungen  
bei der Frachtstellung „ab Hof“  
für die Lieferungen von frischem Obst und  
Gemüse**

**vom 25. Juni 1971**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II S. 779; Ber. GBl. II 1971 S. 90) wird für die Lieferung von frischem Obst und Gemüse angeordnet:

**§ 1**

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden Anwendung für nachstehend aufgeführte Landwirtschaftsbetriebe und Erzeugnisse:

Landwirtschaftsbetrieb	Erzeugnis
LPG und GPG (genossenschaftliche Produktion)	312 51 000 bis 312 55 000 (frisches Gemüse)
VEG	
kooperative und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe	312 61 000 bis 312 62 000 (frisches Obst)
andere volkseigene Betriebe (einschließlich Ausstellungen)	
Landwirtschaftsbetriebe mit staatlicher Beteiligung	
kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe	

(nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt).

**§ 2**

Transportverpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe

Bei der Frachtstellung „ab Hof“ gemäß Anordnung Nr. Br. 27/4 vom 15. April 1971 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 320) bleibt die Verpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe für den Transport von frischem Obst und Gemüse bis zur vereinbarten Abnahmestelle und das Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle bestehen.

**§ 3**

**Ermittlung der Transportwege**

(1) Für die Ermittlung der Transportwege bei Lieferung von frischem Obst und Gemüse ist von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln auszugehen.

(2) Die Ermittlung der Transportwege erfolgt in zwei Phasen:

— durchschnittliche Schlagentfernung der Anbauflächen bis zu zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen (Beladeort);

— Beladeort/Landwirtschaftsbetrieb zur vereinbarten Abnahmestelle des Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bzw. vereinbarten Bahnstation kn Bereich des Landwirtschaftsbetriebes.

(3) Die ermittelten Transportwege werden für jeden Landwirtschaftsbetrieb einmalig durch den örtlichen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln in Abstimmung mit dem örtlichen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und den Landwirtschaftsbetrieben errechnet. Sie sind in den Lieferverträgen zu berücksichtigen.

**§ 4**

**Errechnung der Transportkosten**

(1) Die Landwirtschaftsbetriebe haben mit den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (außer bei Direktbezug des Einzelhandels und der Verarbeitungsindustrie) auf der Grundlage der gemäß § 3 ermittelten Transportwege Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportleistungen mit landwirtschafts-eigenen Transportmitteln zu vereinbaren. Für die Errechnung der Frachtpauschalsätze je Tonne (Anrechnungsgewicht) gilt die Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehrstarifs (GKT) — Teil E, Preistafel 1, Preisgruppe III.

(2) Zusammen mit der Festlegung der Frachtpauschalsätze sind die Be- und Entladefristen, die in der Frachtpauschale enthalten sind, entsprechend den örtlichen Bedingungen zu vereinbaren.

(3) Werden die vereinbarten Entladefristen nicht eingehalten, so hat der Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln für die erste angefangene halbe Stunde Stehzeit über die vereinbarte Entladefrist hinaus 2,50 M je Lastzug zu zahlen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde Stehzeit sind zusätzlich 5,— M je Lastzug zu entrichten. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Die für die Überschreitung der Be- und Entladefristen anfallenden Kosten sind aus dem Betriebsergebnis des Verursachers zu tragen.

(4) Die vereinbarten Be- und Entladefristen gelten auch bei Inanspruchnahme von Transportraum des öffentlichen Kraftverkehrs und der Handelsbetriebe.

**§ 5**

**Vergütung der Transportkosten**

(1) Die Transportkosten sind auf der Basis der vereinbarten Frachtpauschalsätze durch die Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu vergüten. Die Transportkostenvergütung erfolgt für die von den Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln effektiv gekauften Erzeugnisse (je Tonne Anrechnungsgewicht, auf- bzw. abgerundet). Für Lieferungen unter 50 kg entfällt die Vergütung.

(2) Die Kosten für das Beladen am Schlag und für das Ent- und Beladen am Zentrum der Sortierung und Verpackung bzw. Lagerung trägt der Landwirtschaftsbetrieb.

(3) Für die Entladung bzw. den Umschlag von frischem Obst und Gemüse werden nachstehende Vergütungen vorgenommen (Berechnung je Tonne Anrechnungsgewicht auf- bzw. abgerundet):